



Kantonale Richtlinien zur Meldepflicht und Anstellungsmöglichkeiten von vorläufig aufgenommenen Personen (F-Ausweis) und Flüchtlingen (B-Ausweis)

Gültig ab 01. Juni 2019

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Amt für Inneres, Abteilung Migration

Amt für Soziales, Abteilung Sozialhilfe und Asyl

Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit

Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung

Arbeitslosenversicherung AR



1 Einleitung / Vorbemerkungen

Alle Unterzeichnenden stehen der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen (F) und anerkannten Flüchtlingen (B) in den Arbeitsmarkt grundsätzlich positiv gegenüber. Jedoch gilt es zu beachten, dass die Versuchung der Betriebe, billige Arbeitskräfte zu rekrutieren gross sein kann. Dies wäre einer Ausbeutung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen gleichzustellen und somit nicht im Sinne des Arbeitsmarktes.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die berufliche Integration eine wichtige Voraussetzung für die Integration der genannten Personengruppen in unsere Gesellschaft ist. Jede Arbeitserfahrung im schweizerischen Arbeitsmarkt hilft, diese Integration rasch zu erreichen.

Die vorliegende Richtlinie schafft deshalb Klarheit im Vollzug und stellt eine Bewilligungspraxis sicher, die sowohl dem Schutz- als auch dem Förderungsgedanken gerecht wird und gilt für vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B).

Die bisher kostenpflichtige Bewilligungspflicht für Stellenantritte und Stellenwechsel von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) wurde per 01. Januar 2019 durch eine gebührenfreie Meldepflicht ersetzt (Art. 85a AIG und Art. 61 AsyIG).

Nach erfolgter Meldung **vor Beschäftigungsbeginn** mittels Online-Meldeformular beim Amt für Inneres, Abteilung Migration, kann eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit sofort ausgeübt werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; abgekürzt VZAE)
- Asylgesetz (SR 142.31; abgekürzt AsyIG)
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (SR 142.311; abgekürzt AsyIV 1)
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (SR 142.312; abgekürzt AsyIV 2)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA)
- Arbeitsvermittlungsgesetz (SR 823.11; abgekürzt AVG)
- Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0; abgekürzt AVIG)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 220; Fünfter Teil: Obligationenrecht)

2.2 Kantonale Erlasse

- Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (bGS 122.24; abgekürzt KR AsyIVo)
- Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen (bGS 122.241; abgekürzt RR AsyIVo)
- Verordnung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (bGS 842.11)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (bGS 851.1; Sozialhilfegesetz, abgekürzt SHG)
- Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (bGS 851.11; Sozialhilfeverordnung, abgekürzt SHV)



2.3 Weitere Grundlagen

- Kantonales Integrationsprogramm (KIP)

3 Grundsätzliche Bedingungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit

3.1 Meldepflicht

Die Meldung muss vom Arbeitgeber oder beauftragten Dritten **vor Arbeitsbeginn** vorgenommen werden.

3.2 Wie muss die Meldung erfolgen

Die Meldung erfolgt mittels Online-Meldeformular an das Amt für Inneres, Abteilung Migration, Landsgemeindeplatz 2, 9043 Trogen.

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/amt-fuer-inneres/abteilung-migration/>.

3.3 Stellenantritt

Nach erfolgter Meldung mittels Online-Meldeformular kann eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit sofort ausgeübt werden.

3.4 Stellenwechsel

Nach erfolgter Meldung mittels Online-Meldeformular kann ein Stellenwechsel vorgenommen werden. Die Meldung hat in jedem Fall **vor Arbeitsbeginn** beim neuen Arbeitgeber zu erfolgen.

3.5 Auflösung Arbeitsverhältnis

Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, hat der Arbeitgeber oder beauftragte Dritte dies mittels Online-Meldeformular umgehend dem Amt für Inneres, Abteilung Migration, zu melden.

3.6 Lohn- und Arbeitsbedingungen

Es gelten die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 85a Abs. 3 AIG). Mittels Übermittlung der Meldung bestätigt der Arbeitgeber oder beauftragte Dritte, dass diese eingehalten werden.

3.7 Anstellungsverträge & Vereinbarungen

Alle in den kantonalen Richtlinien aufgeführten Anstellungsarten müssen schriftlich festgehalten werden. Die Vertragsparteien bewahren je ein Exemplar auf. Im Falle einer Kontrolle durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit müssen die Verträge bzw. Vereinbarungen vorgewiesen werden können.



4 Anstellungsmöglichkeiten

Ziff.	Art der Tätigkeit	Personengruppe	Dauer	Bemerkungen
4.1	Berufserkundungen (Schnupperlehren)	Flüchtlinge (B), VA (F), welche oblig. Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben	max. 2 Wochen	Meldefrei
4.2	Berufserkundungen (Eignungsabklärungen)	Flüchtlinge (B) VA (F)	max. 3 Tage	Meldung per Mail an AWA
4.3	Arbeitsintegrative Abklärung	Flüchtlinge (B) VA (F)	max. 3 Monate	Meldung per Meldeformular
4.4	Lehrstelle	Flüchtlinge (B) VA (F)	gem. Lehrvertrag	Meldung per Meldeformular
4.5	Praxisplatz Brücke AR	Flüchtlinge (B) VA (F)	max. 12 Monate	Meldung per Meldeformular
4.6	Gemeinnützige Arbeitseinsätze	Flüchtlinge (B) VA (F)	befristet	Meldung per Mail an AWA
4.7	Praktikum zur Berufs- und Arbeitsmarktintegration	Flüchtlinge (B) VA (F)	max. 6 Monate Verlängerung auf 12 Monate möglich	Meldung per Meldeformular
4.8	Festanstellung	Flüchtlinge (B) VA (F)	unbegrenzt	Meldung per Meldeformular
4.9	Selbständige Erwerbstätigkeit	Flüchtlinge (B) VA (F)	unbegrenzt	Meldung per Meldeformular
4.10	Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung	Flüchtlinge (B) VA (F) mit ALE-Anspruch	max. 6 Monate	Meldefrei

4.1 Berufserkundungen (Schnupperlehren)

Dies gilt für Lernende, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht beendet haben oder die Brücke AR im kombinierten oder schulischen Angebot absolvieren.

4.2 Berufserkundungen (Eignungsabklärungen)

Berufserkundungen (Eignungsabklärungen) im Rahmen einer Integrationsmassnahme¹ von einer Person (obligatorische Schulzeit abgeschlossen) mit Aufenthaltsbewilligung als Flüchtling (B-Ausweis) oder vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) müssen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit wirtschaft.arbeit@ar.ch mit folgenden Mindestangaben gemeldet werden: Name/Vorname, ZEMIS-Nr. und Geburtsdatum, Einsatzort und –dauer. Die Berufserkundung (Eignungsabklärung) darf max. 3 Tage dauern.

Betriebe, die Berufserkundungseinsätze mit dem Ziel durchführen, der Teilnehmenden oder dem Teilnehmenden eine anschliessende Lehrstelle anbieten zu können, müssen über eine Bewilligung der Abteilung Berufsbildung für die Ausbildung von Lernenden verfügen.

¹ muss zwingend durch die Beratungsstelle für Flüchtlinge begleitet werden



4.3 Arbeitsintegrative Abklärungen

Institutionen führen im Auftrag der Beratungsstelle für Flüchtlinge arbeitsintegrative Abklärungen zur Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittelbarkeit im 1. Arbeitsmarkt für Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) durch². Die Abklärung dauert max. 3 Monate. Es wird keine Entlohnung ausbezahlt. Eine arbeitsintegrative Abklärung ist somit keine Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 AIG.

4.4 Lehrstelle

Lehrverträge werden vom Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung, Abteilung Berufsbildung, geprüft und genehmigt. Damit ist auch die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährleistet.

Genehmigte Lehrverträge werden vom Lehrbetrieb oder beauftragten Dritten mittels Online-Meldeformular dem Amt für Inneres, Abteilung Migration, **vor Lehrbeginn** gemeldet.

4.5 Praxisplatz im Rahmen Brücke AR

Die Verantwortlichen der Brücke AR genehmigen die Praktikumsverträge nach vorgängiger Prüfung und Kontrolle des vereinbarten Praktikumslohns. Ein Praktikumsvertrag kann unter den Vertragsparteien grundsätzlich individuell vereinbart werden, darf aber den branchenüblichen Lehrlingslohn des ersten Lehrjahres nicht unterschreiten.

Genehmigte Verträge werden vom Lehrbetrieb oder beauftragten Dritten mittels Online-Meldeformular dem Amt für Inneres, Abteilung Migration, **vor Lehrbeginn** gemeldet.

4.6 Gemeinnützige Arbeitseinsätze

Bei gemeinnützigen Projekten wird im Rahmen von temporären, befristeten Einsätzen zum Unterhalt und der Instandstellung von Gemeingütern beigetragen, ohne dass der erste Arbeitsmarkt konkurriert wird. Das Anbieten gemeinnütziger Arbeitseinsätze darf somit nicht zum Ersatz bestehender Anstellungspensen führen. Als gemeinnützige Arbeitseinsätze gelten Arbeiten im öffentlichen Raum, die von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden und das Gemeinwohl fördern (bspw. Arbeiten wie Unterhalt und Reinigung von Wäldern, Flüssen und Bächen, Unterhalt von Wanderwegen und Langlaufloipen, Erstellung von Veranstaltungsinfrastrukturen, Unterstützung bei Recycling, Werkhof oder auch bei der Reinigung öffentlicher Strassen und Plätze können beispielsweise Gegenstand solch gemeinnütziger Arbeitseinsätze sein).

Allgemeine Bedingungen

Dauer	Gemeinnützige Arbeitseinsätze sind zeitlich befristet.
Meldung	Es besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, welches eine Übersichtsliste führt. Die Meldung hat schriftlich an wirtschaft.arbeit@ar.ch zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: Name/Vorname, ZEMIS-Nr., Geburtsdatum, Einsatzort, Dauer, Art der Tätigkeit.
Entschädigung	max. Fr. 3.- / Stunde bzw. max. Fr. 24.- / Tag
Haftpflicht	Für Schäden, welche durch die Arbeitnehmenden Dritten zugefügt werden, haftet der/die Arbeitgeber/in nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Eine arbeitsintegrative Abklärung muss zwingend durch die Beratungsstelle für Flüchtlinge begleitet werden.



4.7 Praktikum zur Berufs- und Arbeitsmarktintegration³

Ein Praktikum im ersten Arbeitsmarkt ist eine vorübergehende Beschäftigung mit Ausbildungscharakter, um Arbeitsmarkterfahrung zu sammeln und arbeitsmarktrelevante Kompetenzen zu erwerben. Im Mittelpunkt stehen die Aneignung von erforderlichen Qualifikationen und die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit im Hinblick auf eine nachhaltige arbeitsmarktliche Integration (Festanstellung oder eine berufliche Grundbildung [Abschluss eines Lehrvertrages]). Praktika können in privaten Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen oder in einer öffentlichen Verwaltung stattfinden.

Allgemeine Bedingungen

Dauer	Beim Praktikum handelt es sich um ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis. Ein Praktikum dauert in der Regel bis zu 6 Monate und kann auf eine Gesamtdauer von maximal 12 Monate verlängert werden. Die Verlängerung des Praktikums über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus ist schriftlich zu festzuhalten. Dabei sind Faktoren wie beispielsweise eine neue Zielvereinbarung (Ausbildungsinhalt), eine Anschlusslösung nach dem Praktikum, die Arbeitsmarktfähigkeit und die Branche bzw. die ausgeübte Tätigkeit sowie eine allfällige positive Lohnentwicklung angemessen zu berücksichtigen.
Anzahl Praktika	Ein Praktikum kann grundsätzlich nur einmal absolviert werden. In gut begründeten Ausnahmefällen, wenn dies in besonderem Masse entweder der beruflichen Weiterentwicklung oder der Arbeitsmarktintegration dient, ist eine Wiederholung möglich.
Zielvereinbarung	Der Abschluss einer Zielvereinbarung für ein Praktikum ist Bedingung. Darin sind die zu erwerbenden Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Tätigkeitsbereiche enthalten und der Ausbildungscharakter ist zu belegen. Bei einer Verlängerung des Praktikums ist die Zielvereinbarung entsprechend zu ergänzen.
Arbeitszeugnis	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Abschluss des Praktikums ein Arbeitszeugnis auszustellen.
Lohn	Als Orientierungsgrösse gelten die orts- und branchenüblichen Lehrlingslöhne für das 1. Lehrjahr oder minimal Fr. 500.- (analog Berufspraktika nach Art. 64a Abs. 1 Bst. b AVIG). Ist eine gestufte Entlohnung vorgesehen, ist diese der Dauer im Betrieb bzw. der Arbeitsmarktfähigkeit anzupassen. Unentgeltliche Anstellungsverhältnisse sind unzulässig.
Weitere Bedingungen	Ein Arbeitgeber darf lediglich drei Praktikumsplätze in Folge anbieten. Ordentliche Stellen dürfen nicht durch Praktikumsplätze verdrängt werden.

Genehmigte Praktikumsverträge werden vom Arbeitgeber oder beauftragten Dritten mittels Online-Meldeformular dem Amt für Inneres, Abteilung Migration, **vor Praktikumsbeginn** gemeldet.

4.8 Festanstellung / unselbständige Erwerbstätigkeit

Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden (Art. 22 AIG).

Arbeitsverträge werden vom Arbeitgeber mittels Online-Meldeformular dem Amt für Inneres, Abteilung Migration, **vor Arbeitsbeginn** gemeldet. Sollte das Arbeitsverhältnis befristet sein, wird dies auf demselben Meldeformular vermerkt.

³ inkl. Berufspraktika nach Art. 64a Abs. 1 Bst. b AVIG



4.9 Selbständige Erwerbstätigkeit

Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit müssen die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 19 Bst. b AIG / Art. 53 Abs. 3 VZAE).

Die selbständige Erwerbstätigkeit muss vom selbständig Erwerbenden mittels Online-Meldeformular dem Amt für Inneres, Abteilung Migration, **vor Arbeitsbeginn** gemeldet werden.

4.10 Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

Vorläufig aufgenommenen Personen (F) und anerkannte Flüchtlinge (B) können an arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung teilnehmen, wenn sie beim RAV zur Stellenvermittlung angemeldet sind und den Pflichten nach Art. 17 AVIG nachkommen. Ausserdem muss ein Anspruch auf Arbeitslosentag-gelder oder mindestens ein Anrecht auf eine arbeitsmarktliche Massnahme nach Art. 59d AVIG bestehen (Einzelfallprüfung durch das RAV).

- Deutschkurse (Dauer: 3 – 6 Monate)
- Deutschkurs mit Beschäftigungsteil (Dauer: 10 Wochen)
- Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse (Dauer: 5 – 10 Tage)
- OKP-Kurs "Orientierung-Kommunikation-Praktikum" (Dauer: 1 Monat Kurs, 2 Monate Praktikum)
- Motivationssemester für Schulabgängerinnen und Schulabgänger (Dauer: 4 – 6 Monate mit integrierten Kurzpraktika)
- Kollektive Einsatzprogramme/Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (Dauer: 3 – 6 Monate)
- Individuelle Einsatzprogramme/Programme zur vorübergehenden Beschäftigung in öffentlichen Verwaltungen, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Schulen und Kindergärten (Dauer: 4 – 6 Monate)
- Ausbildungspraktika (reiner Bildungszweck, Dauer: 1 – 3 Monate)

Sämtliche Massnahmen verfolgen in erster Linie das Ziel einer Besserqualifizierung und Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit. In keinem Fall erfolgt eine Lohnzahlung. Eine arbeitsmarktliche Massnahme der Arbeitslosenversicherung ist somit keine Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 AIG. Die Teilnahme ist deshalb nicht meldepflichtig.

5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt per 01. Juni 2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01. Oktober 2018.



Herisau, 01. Juni 2019

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Daniel Lehmann
Amtsleiter

Amt für Inneres, Abteilung Migration
Roland Diem
Amtsleiter

Amt für Soziales, Abteilung Sozialhilfe und Asyl
Marco Kuhn
Abteilungsleiter

Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit
Isabelle Dubois
Leiterin

Amt für Mittel- und Hochschulen & Berufsbildung
Peter Bleisch
Amtsleiter

Arbeitslosenversicherung AR
Peter Näf
Leiter